

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Matthias Moosdorf, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Biologische Vielfalt bewahren – Keine Patente auf Tiere und Pflanzen durch neue Gentechnik zulassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die derzeit noch klein- und mittelständisch geprägte Struktur der deutschen Pflanzenzüchtung ist weltweit einzigartig: 58 Züchtungsunternehmen bearbeiten in eigenen Zuchtprogrammen 115 Kulturarten züchterisch und stellen damit mehr als 3.500 Sorten für eine nachhaltige und standortangepasste Landwirtschaft und den Gartenbau zur Verfügung. Jedes Jahr kommen mehr als 250 neue Sorten dazu (www.verbaende.com/news/pressemitteilung/pflanzenzuechtung-schafft-vielfalt-154366/).

Bereits heute wird im Zusammenhang mit der neuen Gentechnik (Genome Editing) von einem „Patentdickicht“ gesprochen. Mit wachsender Bedeutung dieser Methoden dürfte sich die Zahl der Patente für pflanzliche Eigenschaften massiv erhöhen. Zu Recht wird davor gewarnt, dass breite Patentansprüche aber eine abschreckende und innovationshemmende Wirkung entfalten, weil patentiertes Pflanzenmaterial nicht frei für Züchtungszwecke genutzt werden darf. Das hätte insbesondere für die mittelständischen Züchtungsunternehmen negative Folgen, während sich dadurch gleichzeitig der Einfluss und die Marktmacht der großen Saatgutkonzerne stark vergrößern würden und der internationale Saatgutmarkt sich noch stärker konzentrieren würde (www.bundestag.de/resource/blob/922214/8bf270a603c1c33b105ec953f7f2cdaf/04-Stellungnahme-Dr-Eva-Gelinsky-data.pdf, S. 10; www.testbiotech.org/sites/default/files/Hintergrund%20Patente%20%26%20Genome%20Editing.pdf).

Der Zugriff auf einen möglichst großen Pool an genetischer Vielfalt ist die Grundlage jeder Züchtungsarbeit. Um die Existenz der heimischen klein- und mittelständischen Pflanzenzüchtungsunternehmen zu schützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, muss deshalb der freie Zugang zu biologischem Material gemäß den Prinzipien des Sortenschutzrechts für alle Züchter bewahrt werden. Patente auf biologisches Material, welches auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte, unabhängig davon, wie es hergestellt wurde, dürfen nicht möglich sein.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sicherzustellen, dass die Anwendung der neuen Züchtungsmethoden nicht zu Biopatenten führt und die Patentierbarkeit von biologischem Material, welches auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte, nicht möglich ist;
 2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Schlupflöcher im EU-Recht geschlossen werden, um rechtsverbindlich sicherstellen zu können, dass biologisches Material in der Pflanzenzüchtung, welches auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnte, nicht patentiert werden kann;
 3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Sortenschutzgesetz (SortSchG) um eine praktikable und zuverlässige Auskunftspflicht für den Nachbau ergänzt;
 4. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz insoweit angepasst wird, dass die gesetzlichen Nachbaubestimmungen um eine Auskunftspflicht für den Nachbau ergänzt werden.

Berlin, den 15. Oktober 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ein Patent gewährt dem Erfinder das Recht, seine Erfindung über einen Zeitraum von 20 Jahren exklusiv zu nutzen und von anderen Anwendern Lizenzgebühren zu verlangen. Im Gegenzug muss der Patentinhaber seine Erfindung veröffentlichen. Das stellt einen ökonomischen Anreiz für Innovationen dar und fördert den technischen Fortschritt (www.transgen.de/recht/1523.patente-tiere-pflanzen.html). Patente auf Tiere und Pflanzen (Biopatente) sind in Deutschland verboten, wenn diese konventionell gezüchtet worden sind. Auf EU-Ebene ist die Rechtslage ähnlich. Jedoch sind Erfindungen, die sich auf biologisches Material beziehen, patentierbar (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/saatgut-und-biopatente/biopatente.html). Das betrifft insbesondere auch Pflanzen, die mit den Methoden der neuen Gentechnik gezüchtet wurden. Zunehmend werden Patente für pflanzliche Eigenschaften beantragt und erteilt, die auf diese Weise gezüchtet wurden, aber so auch in der Natur vorkommen oder entstehen könnten. Weil der Patentschutz im Gegensatz zum Sortenschutz keine volle Züchtungsausnahme umfasst, kann dadurch der Zugang zu entsprechendem genetischem Material durch das patentrechtliche Verbotungsrecht blockiert oder eingeschränkt werden. Für die mittelständischen Pflanzenzüchtungsunternehmen ist das eine ernstzunehmende Gefahr, weil diese Entwicklung droht, den Zuchtfortschritt zu verlangsamen, die genetische Vielfalt zu verengen und die Abhängigkeiten von Lizenzgebern zu erhöhen (www.bdp-online.de/de/Branche/Patentschutz/BDP_Position_Patentschutz.pdf).

Auch die Umweltminister der Länder haben dies erkannt und fordern richtigerweise, dass zum Erhalt einer artreichen Landwirtschaft und Natur der freie Zugang zum natürlichen Genpool als Gemeingut für Züchter bewahrt werden muss und nicht durch Patente blockiert werden darf (www.proplanta.de/agrarnachrichten/agrarpolitik/neue-gentechnik-umweltminister-bekraeftigen-absage-an-biopatente_article1684101743.html).

Auf Grundlage der EU-Sortenschutzverordnung und dem deutschen Sortenschutzrecht sind Nachbaugebühren vorgeschrieben, die der Landwirt an den Sortenschutzinhaber zu entrichten hat (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/saatgut-und-biopatente/sortenschutz.html). Die mittelständischen Pflanzenzüchtungsunternehmen sind auf diese Einnahmen angewiesen, um die hohen Investitionen in die Entwicklung von verbesserten Pflanzensorten tätigen zu können. Da es in Deutschland jedoch keine Auskunftspflicht für den Nachbau gibt, würden derzeit mehr als die Hälfte der fälligen Nachbaugebühren, ein zweistelliger Millionenbetrag, nicht gezahlt werden (www.wochenblatt-dlv.de/feld-stall/pflanzenbau/pflanzenzuechter-nachbauregelung-unzufrieden-565065; www.bdp-online.de/de/Ueber_uns/Our_positions/2020-05-26_BDP_Kompaktinformation_Nachbau_2020.pdf). Die Ergänzung einer solchen Auskunftspflicht, wie auch vom Bundesverband Deutscher Pflanzen-

züchter e. V. (BDP) gefordert, würde den Sortenschutz als das primäre Schutzrecht in der Pflanzenzüchtung entscheidend stärken und damit weiterhin den Fortschritt in der Pflanzenzüchtung gewährleisten (www.bdp-online.de/de/Ueber_uns/Our_positions/2020-05-26_BDP_Kompaktinformation_Nachbau_2020.pdf). Weil für nur noch sehr wenige der in Deutschland gezüchteten Pflanzensorten ein nationaler Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz beantragt wird und der überwiegende Teil der neu gezüchteten Sorten gemeinschaftlichen Sortenschutz erhält, ist es außerdem zielführend, zusätzlich die EU-Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz diesbezüglich anzupassen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6878 „Folgen von potentiell zunehmenden Patentierungen von pflanzlichen Eigenschaften auf die deutsche Pflanzenzüchtung im Zusammenhang mit den neuen Züchtungsmethoden“).

